

Die folgenden Informationen basieren auf den Empfehlungen unseres Notars in den Niederlanden, der sich um die Abwicklung des holländischen Verbandes der AEC kümmert.

1 Der Hintergrund – zwei Verbände unter dem Namen AEC:

- Bei der letzten Generalversammlung im November 2012 wurde die Verlegung der AEC, seit 2001 ein Verband nach niederländischem Recht, nach Brüssel diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde ein zweiter Verband gegründet, und zwar nach belgischem Recht. Dieser zweite Verband trägt denselben Namen wie der holländische Verband. Daher gibt es derzeit zwei Verbände, die beide den Namen AEC tragen.
- Die kommende Generalversammlung wird daher in Form von **zwei** Versammlungen stattfinden, eine für den Verband AEC nach holländischem Recht und eine für den Verband AEC nach belgischem Recht, wobei die Versammlungen gleichzeitig abgehalten werden.
- Schlussendlich wird der belgische Verband in der Lage sein müssen, so unabhängig wie möglich fortzufahren. Die hierfür notwendigen Maßnahmen bestehen in der Weiterverfolgung vorangegangener Maßnahmen und Absichten, wie bei der Generalversammlung des holländischen Verbandes AEC 2012 sowie im anschließenden Schriftwechsel besprochen.

2. Bisherige Maßnahmen und die nächste Phase:

- Die bis dato ergriffenen Maßnahmen umfassen pragmatische Lösungen, mehr in Bezug auf wirtschaftliche Fragen denn auf die (internationalen) rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen. Diese Maßnahmen waren stets im Interesse der AEC und wurden in gutem Glauben durchgeführt. Bei der rechtlichen Beratung hat sich allerdings herausgestellt, dass nun die notwendigen gesetzlichen Formalitäten erfüllt werden müssen. Dies ist u.a. wichtig für den Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder. Außerdem ist es wichtig für den Schutz Dritter gegen Ungenauigkeiten finanziellerer Natur seitens der AEC.
- Der Zweck dieser rechtlichen Phase im gegenwärtigen Prozess besteht darin, die AEC Niederlande von ihren Aktiva zu befreien und sie aufzulösen, so dass nur noch die AEC Belgien übrig bleibt.

3. Mitgliedschaftstypen und Mitgliederrechte:

- Derzeit gibt es drei AEC-Mitgliedstypen:
 - a) die rein belgischen Mitglieder: diejenigen, die sich nach dem 23. Januar 2013 (Datum, an dem die Existenz des belgischen Verbandes offiziell anerkannt worden ist) als Mitglieder angeschlossen haben;
 - b) die rein niederländischen Mitglieder: diejenigen, die dem Verband bereits vor dem 23. Januar 2013 beigetreten sind und noch nicht das Formular unterschrieben haben, mit dem sie auch als Mitglieder des belgischen Verbands anerkannt werden;
 - c) die Mitglieder beider Verbände: Mitglieder des niederländischen Verbandes (d.h. die vor 2013 beigetreten sind), die auch die Mitgliedschaft im belgischen Verband

beantragt haben und daher über eine doppelte Mitgliedschaft verfügen.

Im Interesse der nächsten Versammlung werden die anwesenden Mitglieder, die noch immer ausschließlich dem niederländischen Verband angehören, eine Erklärung unterzeichnen, durch die ihnen auch die Mitgliedschaft im belgischen Verband anerkannt wird. Somit werden die anwesenden Mitglieder nur dem Mitgliedertyp a) bzw. c) angehören, was das Wahlverfahren erleichtern wird.

- Mitgliederrechte bezüglich des niederländischen Verbands bleiben für jedes Mitglied der AEC Niederlande bestehen. Dies ist wichtig, damit der holländische Verband durch Abstimmung seiner Mitglieder letztendlich aufgelöst werden kann; Doppelmitglieder können ihre niederländische Mitgliedschaft daher nicht aufgeben.

4. Die finanziellen Rücklagen:

- Diese wurden bereits überwiesen und dem belgischen Verband zur Verfügung gestellt, bisher allerdings nur mittels Zahlungen und Transfers von einem Girokonto auf ein anderes. Der Notar hat dazu geraten, dies zu tun unbeschadet irgendwelcher Verpflichtungen oder Ansprüche bei der AEC Niederlande.

5. Beiträge (Mitgliedsgebühren):

- Derzeit gibt es zwei Verpflichtungen in Bezug auf Beiträge/Mitgliedsgebühren: gegenüber der AEC Niederlande und gegenüber der AEC Belgien. Die AEC Belgien gibt es erst seit dem 23. Januar 2013. Bei der doppelten Generalversammlung werden wir die Delegierten, die Mitglieder beider Verbände sind, bitten, sich einverstanden zu erklären, dass die der AEC Niederlande geschuldeten Beiträge für 2013 der AEC Belgien zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss daran wird die der AEC Niederlande geschuldete Mitgliedsgebühr für die kommenden Jahre (2014) auf null gesetzt und ein Budget für AEC Niederlande für 2013 aufgestellt werden, das letztendlich null ergeben wird.

Jene Mitglieder, die nur dem belgischen Verband angehören, werden ihren Beitrag für 2013 auf normalem Wege an den belgischen Verband gezahlt haben.

Alle bei der GV anwesenden Mitglieder werden aufgefordert werden, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge 2014 für den belgischen Verband abzustimmen.

6. Kosten für die Auflösung des niederländischen Verbandes:

- Die mit der Auflösung verbundenen Kosten werden so viel wie möglich vom Verband nach belgischem Recht bezahlt werden, so dass Bankkonten und dergleichen weitestgehend aufgelöst werden können.

7. Steuerliche Auswirkungen:

- Für die niederländische Körperschaftssteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer wurde für Januar 2013 Indemnität erwirkt. Ferner sind seit der rechtskräftigen Gründung der belgischen AEC (23. Januar 2013) keine Geschäftsvorgänge zu vermerken, die unter die niederländische Steuerpflicht (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer) fallen würden.

- Die Überweisung der Rücklage des niederländischen Verbandes an den belgischen könnte der niederländischen Schenkungssteuerpflicht unterliegen. Diese Frage wie auch die Möglichkeit einer Abschreibung der niederländischen Schenkungssteuer wird derzeit mit Hilfe des Steuerprüfers untersucht und geklärt.

8. Management:

- Der Notar empfiehlt, dass beide Verbände, nach niederländischem und belgischem Recht, in Personalunion geführt werden. Dies bedeutet, dass die Ratsmitglieder des niederländischen Verbandes auch Ratsmitglieder des belgischen Verbandes sind.
- Die niederländische Handelskammer muss noch über den Wechsel zweier Vorstandsmitglieder infolge der Wahlen 2012 in Kenntnis gesetzt werden.

Bei der kommenden Versammlung 2013 werden wieder Wahlen abgehalten werden, deren Ergebnisse sowohl für den Verband nach niederländischem wie auch für den Verband nach belgischem Recht gelten werden. Dieser neue Wechsel unter den Vorstandsmitgliedern wird daraufhin sowohl der niederländischen Handelskammer wie auch dem belgischen „Moniteur“ mitgeteilt werden müssen.

9. Verbleibende Rechtsfragen:

- Die Mitglieder des niederländischen Verbandes werden aufgefordert werden, bei der Generalversammlung 2014 über die Auflösung des niederländischen Verbandes abzustimmen, um somit sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder in Übereinstimmung mit der niederländischen Satzung früh genug vor der Versammlung darüber informiert sein werden. Es wurde beschlossen, die Mitglieder nicht zur Abstimmung über diese Frage in 2013 aufzufordern, da die Information an die Mitglieder weniger als einen Monat vor der Versammlung verbreitet worden wäre. Indem die Abstimmung nach 2014 vertagt und somit der rechtliche Zeitrahmen respektiert wird, werden diese Angelegenheiten unanfechtbar. Die bei der Versammlung 2013 beschlossenen Angelegenheiten werden bei der Versammlung 2014 bestätigt werden.